

**Satzung**  
**für den Besuch der Schulkindbetreuung**  
**in der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Harsum am 28.03.2019 folgende Satzung für den Besuch der Schulkindbetreuung an den Grundschulen Harsum und Borsumer Kaspel beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Harsum unterhält das freiwillige Angebot einer Schulkindbetreuung für Kinder, die die örtlichen Grundschulen in den Ortschaften Borsum und Harsum besuchen. Die Schulkindbetreuung ist mit ihren beiden Standorten den Grundschulen angegliedert. Sie umfasst das Angebot einer

- Betreuung vor Beginn der Schule,
- Betreuung im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nur Harsum),
- Nachmittagsbetreuung,
- Ferienbetreuung und
- eines pädagogischen Mittagstisches.

**§ 2**

**Erziehung, Bildung und Betreuung**

- (1) Die Schulkindbetreuung ist eine pädagogische und familienunterstützende Einrichtung mit dem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie soll die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung fördern. Ihre Aufgabe ist insbesondere, die Kinder
  - in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken,
  - in ihrem schulischen Werdegang zu begleiten (Hausaufgabenhilfe),
  - in ihren kreativen Fähigkeiten zu entwickeln und
  - in ihrem sozialen, nichtdiskriminierenden Miteinander zu fördern.
- (2) Die Grundsätze dieser Arbeit werden in einem pädagogischen Konzept beschrieben und fortentwickelt.
- (3) Zum Wohle des Kindes findet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Schulen statt.
- (4) Das pädagogische Personal nimmt zur Vertiefung und Weiterentwicklung der fachlichen Fertigkeiten an Fortbildungen teil.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) An den Schultagen erfolgt die Betreuung ab 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab Schulschluss bis 14.00 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit) bzw. 16.00 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (2) In den Ferien und an schulfreien Tagen erfolgt die Betreuung ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit) bzw. 15.30 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (3) In den Ferien ist die Schulkindbetreuung während einer Sommerpause 3 Wochen und 1 Tag sowie einer Weihnachtspause 1 Woche geschlossen.
- (4) Während des Schuljahres ist die Schulkindbetreuung an 2 weiteren Tagen geschlossen, an denen das pädagogische Personal gemeinsam an Fortbildungen teilnimmt.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

- (1) Schriftliche Aufnahmeanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen in der Schulkindbetreuung oder der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des offiziellen Schuljahres am 01. August jeden Jahres für die Dauer eines Schuljahres. Die Betreuung verlängert sich automatisch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn oder eine kurzzeitige Aufnahme ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Die Schulkindbetreuung als freiwilliges Angebot der Gemeinde Harsum kann nicht sicherstellen, dass jedem angemeldeten Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze sowie der personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze erfolgt 3 Monate vor Beginn des Schuljahres. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Zusage bzw. eine Mitteilung über die Aufnahme des Kindes in eine Warteliste.
- (6) Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt die Entscheidung über die Vergabe nach folgenden Kriterien, absteigend nach Relevanz:
  - a. Alleinerziehendes Elternteil und Erwerbstätigkeit
  - b. Geschwisterkind bereits in Schulkindbetreuung und Erwerbstätigkeit beider Elternteile
  - c. Erwerbstätigkeit beider Elternteile
  - d. Erhöhter Unterstützungsbedarf des Kindes
  - e. Geschwisterkind bereits in Schulkindbetreuung und ein Elternteil nicht erwerbstätig
  - f. Alleinerziehendes Elternteil und keine Erwerbstätigkeit
  - g. Bisherige Wartezeit nach Schuljahren, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde
  - h. Losentscheid, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde

Darüber hinaus können soziale Härten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Zum Nachweis der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Betreuung**

Ein Kind kann, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten nach erfolgloser Mahnung mit der Bezahlung der Gebühr im Rückstand sind,
- b. das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Schulkindbetreuung auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ mit der Schulkindbetreuung zusammenarbeiten, um eine Verhaltensänderung zu bewirken,
- c. das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

## **§ 6**

### **Änderung der Betreuungszeit und Beendigung der Betreuung**

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Monatswechsel möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (2) Das Kind kann von der Schulkindbetreuung schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende des Schuljahres abgemeldet werden.
- (3) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Harsum, den 28.03.2019